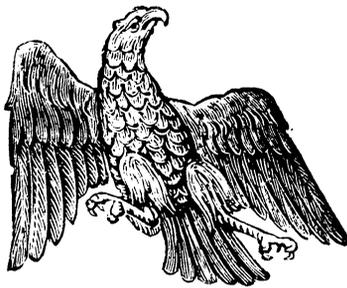


Dels'er Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 35.

Dels, den 8. August 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

Um Montag, den 11. August 1924 findet in der Festhalle in Dels um 11 Uhr vormittags die

Verfassungsfeier

statt.

Ich beehre mich ergebenst hierzu mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen, einzuladen.

Der Landrat.

K. I. 2976.

Dels, den 6. August 1924.

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Aus der 21., 22. und 23. Einkommensteuerüberweisung (21., 22. und 23. Et. Abschlag für Juni und Juli) kommen zur Verteilung:

auf jeden Rechnungsanteil 2 + 1,5 + 1,2 zusammen 4,7 Goldpfennig.

Wegen Errechnung der Höhe der durch das Kreis-Rechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge seitens der Landgemeinden und Gutsbezirke nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. Mai 1924 — Seite 100 — bezug.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

L. I. 4374.

Dels, den 24. Juli 1924.

Nacheichung der Maß- und Wiegegeräte im Kreise Dels.

Unter Hinweis auf § 11 und auf die Strafbestimmungen des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — R. G. Bl. S. 349 — bringe ich nachstehend den Rundreisepfad für die zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Kreise Dels angelegten Termine zur Kenntnis der Orts- und Ortspolizeibehörden.

Nach dem Ausführungsgesetz zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 — G. S. S. 129 — liegt den Gemeinde- und Gutsvorständen die Pflicht ob,

- 1) die Zeit, zu der für ihren Bezirk öffentliche Eichtage abgehalten werden, ortsüblich bekanntzumachen,
- 2) geeignete Räumlichkeiten bereitzustellen,
- 3) die Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichtage zu unterstützen,
- 4) die entstehenden Eichgebühren gegen eine Vergütung von 3 v. H. einzuziehen und an die Eichungskasse in Breslau abzuführen.

Die für die Nacheichung erforderlichen Eichlisten werden den Herrn Amtsvorstehern vom Eichamt unmittelbar zugehen. Zur Ausfüllung und Rückgabe an den Eichbeamten sind diese nach § 3 der Erhebungsvorschrift II vom 11. Dezember 1912 — S. M. Bl. S. 570 — verpflichtet.

Um Schreibmaterial und Porto zu sparen, werden den Eichlisten die für die Herren Gemeindevorsteher bestimmten Bekanntmachungen (s. Ziffer 1) beigelegt werden.

Im übrigen weise ich auf folgende Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung hin:

Die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei:

- a) den Längemaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für getrocknete Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis zu ausschließlich 3000 Kilogramm sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,
- b) den Waagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Waagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nacheichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß nach rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen die Landwirtschaft ein Gewerbe im Sinne der Maß- und Gewichtsordnung ist, und daß die in ihren Betrieben vorhandenen Meßgeräte deshalb der Eich- bzw. Nacheichungspflicht unterliegen.

Auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung v. 27. 2. 1922 S. 50 nehme ich hierbei Bezug.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandelnde mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft werden.

Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftsmäßigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden.

Nachreisrundsreisplan 1924 für das Amt Breslau Landkreis Dels

Abfertigungszeiten: 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags

Lfd. Nr.	Nachreihort und Bezeichnung des Lokals	Zum Nachreisbezirk gehören:			Zahl der Arbeits- tage	Die Nachreihung findet statt				
		Ortsname	Ge- meinden	Güter						
1	Dels 5. 9.—27. 9.	Dels	1		11	5. 9.—20. 9.				
		Schloß Dels		1						
		Ludwigsdorf	1	1						
		Württemberg	1	1						
		Spahlitz	1	1						
		Dammer	1							
		Schwierse	1	1						
		Wiesegrade	1	1						
		Büselwitz	1	1						
		Leuchten	1							
		Zucklau	1	1						
		2	Rathe am 29. 9.	Rathe			1	1	1	22. 9.
				Zessel			1	1		
		3	Zessel am 2. 10.	Zessel			1	1	1	23. 9.
				Schützendorf			1	1		
		4	Groß Zöllnig 3. 10.—8. 10.	Crompusch			1	1	1	24. 9.
Schmoltzschütz				1						
Grüttenberg	1			1						
Allerheiligen	1			1						
Neuhof b. W.	1			1						
Groß Zöllnig	1									
Groß Ellguth	1			1						
Kaltvorwerk	1			1						
Cronendorf	1									
Ober Schmollen	1			1						
Nieder Schmollen	1			1						
6	Klein Ellguth 14. 10.—18. 10.			Kritschén	1	1	1	25. 9.		
				Neu Ellguth	1	1				
7	Bielguth 20. 10.—22. 10.			Pischkawe	1	1	1	27. 9.		
		Klein Ellguth	1	1						
		Bielguth	1	1						
8	Sadewitz am 23. 10.	Neu Schmollen	1	1	1	29. 9.				
		Sadewitz	1	1						
9	Paschken am 24. 10.	Paschken	1	1	1	2. 10.				
		Postelwitz	1	1						
10	Postelwitz 25. 10.—27. 10.	Zantoch	1	1	1	3. 10.				
		Klein Mühlatzschütz	1	1						
11	Ober Mühlatzschütz 28. 10.—30. 10.	Ziegelhof	1	1	1	4. 10.				
		Mittel Mühlatzschütz	1	1						
		Ober Nieder Mühlatzschütz	1	1						
		Wilhelminenort	1	1						
		Fürsten Ellguth	1	1						
12	Lampersdorf 3. 11.—7. 11.	Priezen	1	1	1	6. 10.—8. 10.				
		Baruthe	1	1						
		Lampersdorf	1	1						
		Bernstadt	1	1						
		Bernstadt Vorstadt	1	1						
		Neudorf b. B.	1	1						
		Weidenbach	1	1						
		Korschlitz	1	1						
		Buchwald	1							
		Buchwald Herzoglich		1						
Buchwald Freianteil		1								
13	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Laubstn	1	1	1	9. 10.				
		Kraschen	1	1						
		Langenhof	1	1						
		Cunzendorf	1	1						
		Klein Zöllnig	1	1						
		Bogelgesang	1	1						
		5	Ober Schmollen 9. 10.—11. 10.	Groß Ellguth			1	1	1	10. 10.
				Kaltvorwerk			1	1		
		6	Klein Ellguth 14. 10.—18. 10.	Ober Schmollen			1	1	2	11. 10.
				Nieder Schmollen			1	1		
7	Bielguth 20. 10.—22. 10.	Kritschén	1	1	1	11. 10.				
		Neu Ellguth	1	1						
8	Sadewitz am 23. 10.	Paschken	1	1	1	14. 10.				
		Postelwitz	1	1						
9	Paschken am 24. 10.	Zantoch	1	1	1	15. 10.				
		Klein Mühlatzschütz	1	1						
10	Postelwitz 25. 10.—27. 10.	Ziegelhof	1	1	1	16. 10.—18. 10.				
		Mittel Mühlatzschütz	1	1						
11	Ober Mühlatzschütz 28. 10.—30. 10.	Ober Nieder Mühlatzschütz	1	1	1	20. 10. und 21. 10.				
		Wilhelminenort	1	1						
12	Lampersdorf 3. 11.—7. 11.	Fürsten Ellguth	1	1	1	22. 10.				
		Priezen	1	1						
13	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Baruthe	1	1	1	23. 10.				
		Lampersdorf	1	1						
14	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Bernstadt	1	1	1	24. 10.				
		Bernstadt Vorstadt	1	1						
15	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Neudorf b. B.	1	1	1	25. 10.				
		Weidenbach	1	1						
16	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Korschlitz	1	1	1	26. 10.				
		Buchwald	1							
17	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Buchwald Herzoglich		1	2	27. 10.				
		Buchwald Freianteil		1						
18	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Laubstn	1	1	1	28. 10.				
		Kraschen	1	1						
19	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Langenhof	1	1	1	29. 10.				
		Cunzendorf	1	1						
20	Bernstadt 10. 11.—27. 11.	Klein Zöllnig	1	1	1	30. 10.				
		Bogelgesang	1	1						

Lfd. Nr.	Nacheichort und Bezeichnung des Lokals	Zum Nacheichort gehören:			Zahl der Arbeits- Tage	Die Nacheichung findet statt
		Ortsname	Ge- meinden	Güter		
15	Wabnitz 6. 9.—8. 9.	Wabnitz	1		} 1	6. 9. und 8. 9.
16	Pangau am 9. 9.	Ober Nieder Wabnitz Pangau	1	2		
17	Ober Mühlwitz 11. 9.—16. 9.	Kaufe	1	1	} 2	11. 9. und 12. 9.
		Galbitz	1	1		
		Reckwitz	1	1		
		Ober Mühlwitz	1	1		
		Nieder Mühlwitz	1	1		
18	Schönau am 18. 9.	Schönau	1		} 1	18. 9.
19	Ulbersdorf am 19. 9.	Nieder Ober Schönau Ulbersdorf	1	2		
20	Pontwitz 22. 9.—26. 9.	Stronn	1	1	1	22. 9.
		Gimmel	1	1	1	23. 9.
		Alt Ellguth	1		} 1	24. 9.
		Ober Nieder Alt Ellguth		2		
		Eichenhof	1		} 2	25. 9. und 26. 9.
		Pontwitz	1	1		
21	Brieße 29. 9.—2. 10.	Hönigern	1	1	1	29. 9.
		Ditrowine	1	1	1	30. 9.
		Brieße	1	1	2	1. 10. und 2. 10.
22	Groß Graben 3. 10.—8. 10.	Sechskiefern	1	1	} 1	3. 10.
		Grüneiche	1	1		
		Bukowintke	1	1		
		Weißensee	1	1		
		Groß Graben	1	1		
		Mallers	1		} 1	6. 10. und 7. 10.
		Gutwohne	1	1		
23	Juliusburg 9. 10.—18. 10.	Schickerwitz	1	1	} 1	9. 10.
		Döberle	1	1		
		Kurzwitz	1	1	} 1	10. 10.
		Schwundnig	1	1		
		Rotherinne	1	1	} 1	11. 10.
		Jackschönau	1	1		
		Neudorf b. J.	1	1	} 1	13. 10.
		Tschertwitz	1	1		
		Bartheren	1	1	} 1	14. 10.
		Neuhaus	1	1		
		Oppeln-Neugarten	1		} 1	15. 10.
		Carlsburg	1	1		
		Juliusburg Stadt und Gut	1	1	} 3	16. 10. bis 18. 10.
		Juliusburg Dorf	1	1		
24	Strehlitz am 20. 10.	Strehlitz	1	1	1	20. 10.
25	Bogschütz am 22. 10.	Bogschütz	1	1	1	22. 10.
26	Jentwitz am 23. 10.	Jentwitz	1		1	23. 10.
27	Stampen am 24. 10.	Stampen	1	1	1	24. 10.
28	Bohrau 27. 10.—28. 10.	Bohrau	1	1	1	27. 10.
		Peute	1	1	1	28. 10.
29	Netzsche am 29. 10.	Netzsche	1	1	1	29. 10.
30	Schmarße am 30. 10.	Schmarße	1	1	1	30. 10.
31	Sibyllenort 3. 11.—6. 11.	Domatschine	1	1	} 1	3. 11.
		Loischwitz	1	1		
		Stein	1	1	} 1	4. 11.
		Dobrischau	1	1		
		Eichgrund	1	1	} 1	5. 11.
		Jäntschdorf	1	1		
		Sibyllenort	1	1	1	6. 11.
32	Langewiese am 8. 11.	Langewiese	1		1	8. 11.
33	Hundsfeld 10. 11.—14. 11.	Mirkau	1		} 1	10. 11.
		Klein Weigelsdorf	1	1		
		Görlitz	1	1	} 1	11. 11.
		Wildschütz	1	1		
		Loischwitz	1	1	} 3	12. 11.—14. 11.
		Hundsfeld	1	1		
34	Saccrau am 17. 11.	Saccrau	1	1	1	17. 11.
35	Gr. Weigelsdorf 20. 11.—21. 11.	Groß Weigelsdorf	1	1	2	20. 11. und 21. 11.

Lfd. Nr.	Nacheichort und Bezeichnung des Lokals	Zum Nacheichort gehören:		Zahl der Arbeitstage	Die Nacheichung findet statt	
		Ortsname	Ge-meinden			Güter
36 37	Al. Dels 24. 11.—25. 11. Cunersdorf 26. 11.—29. 11.	Klein Dels	1	1	2	24. 11. und 25. 11.
		Cunersdorf	1	1		
		Schleibitz	1	1	1	28. 11.
		Dörndorf	1	1		
		Süßwinkel	1	1		
		Peterwitz	1	1		

**Abkommen
über den gegenseitigen Austausch von Quittungskarten
zwischen den deutschen und den französischen Anstalten
für Invaliden- und Altersversicherung.**

Artikel 1.

Zwischen den deutschen Versicherungsanstalten und der Versicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen findet ein Austausch der Quittungskarten statt, um nach Möglichkeit die Quittungskarten in dem Lande aufzubewahren, in dem der Versicherte wohnt. Zu diesem Zwecke werden 1.) Quittungskarten von Versicherten, die in einem der obengenannten Länder wohnen, nicht mehr an eine Ursprungsanstalt des anderen Landes abgeliefert; 2.) die bei einer Ursprungsanstalt des anderen Landes aufbewahrten Vorkarten von Versicherten gegenseitig ausgetauscht.

Artikel 2.

Verlegt ein Versicherter, nachdem der in Artikel 1 erwähnte Austausch der Quittungskarten erfolgt ist, seinen Wohnsitz von dem einen Land in das andere, so werden auf Verlangen die Karten einer deutschen Versicherungsanstalt überwiesen, wenn der Versicherte nach Deutschland verzogen ist, der Versicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen, wenn der Versicherte nach Frankreich verzogen ist.

Artikel 3.

Die in Deutschland ausgestellten Quittungskarten, deren Vorkarten auf die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen lauten, erhalten den Namen einer deutschen Versicherungsanstalt unter Erwähnung der Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen.

Die in Elsaß-Lothringen ausgestellten Quittungskarten, deren Vorkarten auf eine deutsche Versicherungsanstalt lauten, erhalten den Namen Elsaß-Lothringen unter Erwähnung der deutschen Ursprungsanstalt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 3 sind nicht anzuwenden auf Quittungskarten, deren Inhaber erst nach dem 11. November 1918 in die Versicherung eingetreten ist.

Artikel 5.

Sind Versicherte, die ihren Wohnsitz von Deutschland nach Frankreich verlegt haben, im Besitz einer deutschen Quittungskarte, die für die Zeit nach dem 11. November 1918 ausgestellt ist, so wird die Karte ohne Rücksicht darauf, ob sie Marken einer deutschen Anstalt enthält oder nicht, bei Ausstellung einer neuen Quittungskarte von der Ausgabestelle dem Versicherten abgenommen und der zuständigen deutschen Versicherungsanstalt überwiesen.

Ab§ 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Versicherter, der seinen Wohnsitz von Frankreich nach Deutschland verlegt hat, bei Ausstellung einer neuen Quittungskarte eine in Elsaß-Lothringen nach dem 11. November 1918 ausgestellte Quittungskarte vorzeigt.

Artikel 6.

Die deutschen Versicherungsanstalten und die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen werden sich gegenseitig auf Antrag Einblick in die bei ihnen lagernden Quittungskarten gewähren.

Artikel 7.

Die im Sinne der Artikel 2, 3 Absatz 1 und 5 Absatz 1 zuständige deutsche Versicherungsanstalt wird vom Reichsarbeitsminister bestimmt.

Vermittlungsstelle für die Durchführung der vorangehenden Bestimmungen ist auf deutscher Seite die Landesversicherungsanstalt Baden. Die zur Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über den Austausch der Quittungskarten gemäß Artikel 1 Ziffer 2, werden von der Landesversicherungsanstalt Baden und der Versicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen getroffen werden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1923.

Der Präsident der Landesversicherungsanstalt Baden.
gez. Jung.

Strasbourg, le 1er Mars 1924.

**Le Président du Comité Directeur de l'Institut d'Assurance
Sociale d'Alsace et de Lorraine (Invalidite-Vieillesse).**
gez. W a d e n t h a l e r.

L. III. 684.

Dels, den 5. August 1924.

Vorstehendes Abkommen den Quittungskartenausgabestellen des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Die Quittungskartenausgabestellen werden in Zukunft zu berücksichtigen haben, daß Quittungskarten, die auf den Namen der elsäß-lothringischen Anstalt in Straßburg (Institut d'Assurance Sociale d'Alsace et de Lorraine [Invalidite Vieillesse]) lauten, den Beteiligten nicht zurückzugeben, sondern vielmehr abzunehmen sind.

Die Karten sind nicht aufzurechnen, dem bisherigen Inhaber wird aber eine Empfangsbescheinigung zu erteilen sein. Einem Wunsche der Landesversicherungsanstalt Baden entsprechend ersuche ich, die elsäß-lothringischen Karten nicht mit den üblichen Sammel-sendungen an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks, sondern alsbald nach Eingang unmittelbar der Landesversicherungsanstalt Baden vorzulegen.

Wichtig für die Quittungskartenausgabestellen ist auch Artikel 4 in der Vereinbarung. Diese Bestimmung hängt damit zusammen, daß Versicherte, die erst nach dem 11. November 1918 bei einer Versicherungsanstalt des einen Landes in die Versicherung eingetreten sind, sich in dem anderen Lande auf diese Versicherung nicht berufen können, hier also eine neue Versicherung beginnen müssen. Die Quittungskartenausgabestellen werden daher gegenüber Inhabern von elsäß-lothringischen Quittungskarten, die eine niedrige Nummer tragen, auf den Nachweis einer früheren Versicherung bei einer deutschen Anstalt besonders achten müssen. Gelingt der Nachweis nicht, so ist nach § 2 Absatz 3 der im Regierungsamtsblatt 1924 S. 51 erlassenen Anweisung für die Quittungskartenausgabestellen zu verfahren.

Der Vorsigende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

Die Bevollmächtigte Vertretung (Botschaft) der Union der SSR. in Deutschland gibt hiermit allen ehemaligen russischen Kriegsgefangenen und den seit 1920 in Deutschland interniert gewesenen Militärs der Roten Armee, sowohl den Mannschaftspersonen als auch den Offizierspersonen, welche in den gegen die Sowjetmacht kämpfenden Armeen nicht teilgenommen haben, und die nicht früher schon einmal auf Staatskosten in die Union der SSR. heimbefördert wurden, bekannt, daß sie kostenlos transportweise in die Heimat befördert werden können. Dazu haben die Erwähnten sich in der Konsular-Abteilung der Botschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 7, oder in den Konsulaten der Union der SSR. zu registrieren, um einem der geplanten Transporte eingeteilt zu werden. Die Kriegsgefangenen und Internierten der Roten Armee, welche in Pommern, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz wohnen, müssen sich an das Konsulat der Union der SSR. in Stettin (Kohlmarkt 3) wenden; die in Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Westfalen, Hannover, Bremen wohnen, haben sich an das Generalkonsulat der Union der SSR. in Hamburg (Steinstraße 10) zu wenden. Die in Ostpreußen Wohnenden an das Konsulat der Union der SSR. in Königsberg (Köttelstraße 20); Kriegsgefangene und Internierte aus dem übrigen Reich wenden sich unmittelbar an die Konsular-Abteilung der Botschaft in Berlin. Die Registrierung geschieht durch Einsendung einer schriftlichen Anmeldung, die folgendes enthalten muß: Name, Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, den Truppenteil, in welchem der Betreffende gedient, seinen militärischen Rang, wo und wann in Gefangenschaft geraten bzw. interniert, in welchen Lagern und wann sich aufgehalten, ob eine Familie in Deutschland besitzt und deren Bestand, vollständige genaue Adresse in Deutschland.

Der Registrierungsstermin wird vom 1. 8. bis 1. 10. 1924 festgesetzt.

Der Abtransport der sich rechtzeitig registrierenden Personen wird innerhalb befristeten Termins und auch später erfolgen.

Die ehemaligen Kriegsgefangenen und Internierten werden nach dem Abbeförderungsort durch persönliche Vorladungen aufgerufen. Bis zum Empfang einer solchen Vorladung haben die Kriegsgefangenen an ihrem Wohnort zu verbleiben.

Die ehemaligen Kriegsgefangenen und Internierten der Roten Armee, die sich vom 1. 8. bis 1. 10. 1924 nicht registrieren, verlieren das Recht auf kostenlose Heimbeförderung in Zukunft.

Die ehemaligen Kriegsgefangenen und Internierten der Roten Armee, die den Wunsch äußern, ständig in Deutschland zu bleiben, sind verpflichtet, innerhalb derselben Frist, d. h. vom 1. 8. bis 1. 10. 1924, sich bei der Konsular-Abteilung der Botschaft der Union der S.S.R. oder bei den Konsulaten der Union S.S.R. nach dem jeweiligen Wohnort des Betreffenden zu registrieren. Die schriftliche Anmeldung muß auch in letzterem Falle nach der oben angegebenen Form eingesandt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden an die Säumnigen keine Auslandspässe ausgestellt.

Bevollmächtigte Vertretung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Deutschland.

L. I. 4606. D e l s, den 5. August 1924.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, auf die Bekanntmachung noch besonders hinzuweisen.

Berlin, den 24. Juli 1924.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 24. Juli 1924.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Der § 7 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 — R. G. Bl. I S. 273 — wird aufgehoben.

Der Reichspräsident.

E b e r t.

Der Reichskanzler.

M a r z.

Der Reichsminister des Innern.

D r. F a r r e s.

Der Reichspostminister.

D r. H ö f f e.

Der Reichsminister der Justiz.

J. V. D r. J o e l.

L. I. 4612.

D e l s, den 6. August 1924.

Gesellenprüfung.

Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Breslau hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine große Anzahl von Lehrlingen sich nach Abschluß der Lehrzeit der Gesellenprüfung nicht unterzieht. Diese Erscheinung ist umso auffälliger, als einerseits die Prüfungsgebühren nur gering sind und andererseits dem Lehrling aus der Ablegung der Prüfung mancherlei und nicht unerhebliche Vorteile erwachsen, so z. B. hinsichtlich der späteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129 Abs. 1 der Gewerbeordnung) hinsichtlich der Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung), hinsichtlich der Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, soweit die Regelung des Lehrlingswesens in Frage kommt (§ 100r Abs. 2 der Gewerbeordnung) und hinsichtlich der Wählbarkeit zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer (§ 103i der Gewerbeordnung). Außerdem erhalten geprüfte Gesellen eine wesentliche bessere Entlohnung als ungeprüfte Arbeiter.

Ich weise die Lehrlinge ausdrücklich darauf hin, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Innungen und die Lehrherren mache ich da-

rauf aufmerksam, daß sie gemäß § 131c der Gewerbeordnung verpflichtet sind, die Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzuhalten, daß die Lehrherren bei Zuwiderhandlungen sich nach § 148 Abs. 1 Ziffer 9 a. a. O. strafbar machen und daß ihnen schließlich nach § 126a Abs. 1 die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit entzogen werden kann, wenn sie sich wiederholt einer Pflichtverletzung dieser Art gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig machen.

Politische Vereinigungen.

Wf. d. M. des J. vom 23. 7. 1924 2G 1215 III.

Der Reichswehrminister hat durch Rundbd. v. 14. 5. 1924 — Nr. 221. 5. 24. T 1 III — für die ihm nachgeordneten militärischen Behörden verfügt: „Auf Grund ihrer Betätigung sind der Stahlhelm (Bund der Frontsoldaten), der Jungdeutsche Orden, der Wehrwolf, die Vereinigten Vaterländischen Verbände als politische Vereine im Sinne des § 36 des Wehrgef. (RGBl. 1921 S. 329) anzusehen.“

Aus diesem Anlaß weise ich die mir unterstellte Beamtenschaft, vor allem die Polizeibeamten darauf hin, daß ihre allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte durch die in dem Treueverhältnis zum Staat begründeten Pflichten ihre Grenze haben. Ohne zu den in der Vd. des Reichswehrministers genannten Organisationen Stellung nehmen zu wollen, gebe ich doch der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß die mir unterstellte Beamtenschaft allen politischen Organisationen gegenüber jede Zurückhaltung im Sinne meines Erlasses vom 8. 12. 1921 — II J 1732 (MBl. i. V. S. 391) beweist.

Wf. d. M. d. J. v. 18. 7. 1924 — II E 1480, betr.

Berufsversammlung der Arbeitnehmer im Gastwirtsgerber.

Die Anträge der Arbeitnehmerverbände im Gastwirtsgerber auf Verlängerung der Polizeistunde zur Abhaltung von Berufsversammlungen bedürfen wegen der Eigenart dieser Berufstätigkeit einer besonderen Behandlung. Die zuständigen Polizeibehörden werden daher ermächtigt, für höchstens zwei Versammlungen der Verbände der Hotel-, Restaurant- und Cafe-Angestellten im Monat die Polizeistunde, je nach Lage des Einzelfalles, bis 3 oder 4 Uhr morgens zu verlängern. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ersuche ich in diesen Fällen abzusehen (§ 5 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 29. 9. 1923, G. S. S. 455).

L. I. 4630.

D e l s, den 6. August 1924.

Verichtigung.

Im Kreisblatt Nr. 26 vom 6. Juni d. J. — L. I. 1866 — betreffend Räumung von Gewässern muß es heißen:

„Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1923 — Seite 178 — abgedruckte Wasserpolizeiverordnung über Räumung usw.“ und **nicht:** Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1904 — Seite 111 — abgedruckte Kreispolizeiverordnung.

An Stelle des Wortes: Kreispolizeiverordnung in Abs. 7 Teil 4 von unten gelesen muß es heißen: „Wasserpolizeiverordnung“.

K. I. 3116.

D e l s, den 1. August 1924.

Der Wirtschaftsbeamte Ernst S c h l a b i k in Würtemberg ist als zweiter Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Spahlitz und Würtemberg bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 4605.

D e l s, den 5. August 1924.

Ich weise auf die Verfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 23. Juli 1924 — III. 2. 685/I. C. 1. 1514 bzw. I a 571 — betreffend Radioanlage in Staatsgebäuden hin.

Der Landrat. Dr. U n d e l l.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

M ü h l w i k, den 5. August 1924.

Bei Restgutsbesitzer Gustav W a s n e r in Ober Mühlwik ist am 3. August unter dem Schweinebestande Kollauf tierärztlich festgestellt worden.

Der stellvertretende Amtsvorsteher.

R e i g e r.

Ein sorgenfreies Leben erreichen Sie durch einen Treffer aus der großen

Geld-Lotterie.

Ziehung 22. August 1924.

130000	100000	90000
80000	70000	60000
50000	45000	35000

Rentenmarkt usw.,

insges. 22000 Gewinne über vier Millionen Mark, Lose zum Preise von Mk. 1,50 an, Porto und Liste 30 Pfg. extra versend. geg. Voreinsendung u. Nachnahme:

Ferd. S. Bleuß,

Lotterie-Einnehmer,

Hamburg 5, Norderstraße 169.

Achtung!

Nur 7.00 Mark

(franko Nachnahme oder Vorkasse)
diese ersten 3

Aluminiumtöpfe
mit Deckel.

1 Topf 4 Liter Mk. 1.50, 5 Liter Mk. 2.00 extra.



Metallindustrie S. Seuthe

Holthausen bei Blettenberg.

3000 qm Betriebsräume.

Postcheckkonto 57514 Hannover.

Wir übernehmen

Flachsstroh

direkt vom Felde

und erbitten Angebote

Flachsfabrik Mensa

G. m. b. H.

Mensa AG.

+ Magerkeit +

Schöne volle Körperform durch unj. orient. **Kraftpillen** (für Damen prachtvollste Büste) preisgef. mit **gold. Medaill. u. Ehrendipl.**, in kurzer Zeit **große Gewichtszun.** 25 Jhr. weltbekannt. Garant. unschädlich. **Medizl. empfohlen.** Streng reell. **Viele Dankschreib.** Preis Packung (100 Stück) G.-M. 2.75. Porto extra. Postanw. oder Nachnahme. **D. Franz Steiner & Co. G.m.b.H. Berlin W.36/947.**

Hypothek,

Privatgeld an Privat und Geschäftsleute

Albert Moritz,

Berlin D 112n,

Dolzigerstraße 19-20.

Bekanntmachungen

wie:

Familienanzeigen
Geschäftsempfehlungen
Gelegenheitskäufe
Geschäftsverkäufe
Grundstücksverkäufe
Heiratsanzeigen
Vermietungen
Bergnütigungsanzeigen
Holzverkäufe
Tieranzeigen
Wohnungssuche
Stellenangebote
Kaufsuche
Stellensuche
Kapitalangebote
Kapitalgesuche
überhaupt Anzeigen jeder Art finden **weiteste Verbreitung** und haben stets **besten Erfolg** durch die **Dieser Zeitung**
„ **Lokomotive an der Oder**“
Dels, Georgenstraße 4.